

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur hat in ihrer Sitzung am 18.02.2022 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie

auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Leistungen gemäß lfd. Nr. 1 - 1b der Anlage 1 sind für Vertreter von ortsansässigen eingetragenen Vereinen gebührenfrei.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Trebur tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 23.02.2022

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister



Anlage 1 - Gebührentatbestände gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) für Amtshandlungen der Gemeinde Trebur

**Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
für Amtshandlungen der Gemeinde Trebur**

Ifd. Nr.	Gebühr für	Gebühr/ Auslagensatz EURO
1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind je Akte, Kartei, Buch usw.	6,50
1a	wie Nr. 1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung.
1b	Zuschlag zu Nr. 1 bei ausgelagerten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	4,50
1c	Zuschlag zu Nr. 1 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens je Postsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	13,00
1d	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Postsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	13,00
2	Anfertigen von Fotokopien oder Scans, die vom Kostenschuldner beantragt wurden oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	Scan/Kopie A0: 6,00 € / 10,00 € A1: 5,00 € / 7,00 € A2: 3,00 € / 4,00 € A3: 0,50 € / 1,00 € A4: 0,25 € / 0,50 €

Ifd. Nr.	Gebühr für	Gebühr/ Auslagensatz EURO
3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. von Schriftstücken, die von der Gemeinde selbst erstellt wurden (gemäß § 33 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) je Urkunde	3,50
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., von Schriftstücken, die nicht von der Gemeinde erstellt wurden (gemäß § 33 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Urkunde für jede weitere Seite zusätzlich Beglaubigungen von Zeugnissen für Schüler und Studenten mit amtlichem Ausweis zum Zweck der Bewerbung oder beruflichen Weiterbildung sind kostenfrei	5,50 0,50
5	Beglaubigung von Unterschriften (gemäß § 34 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) <u>Anmerkung:</u> Unterschriften, die der <u>öffentlichen Beglaubigung</u> (§ 129 BGB) bedürfen, müssen von einem Notar oder dem Ortsgericht öffentlich beglaubigt werden. Hierunter fallen auch die Eintragungen und Veränderungen zum Vereinsregister.	6,50
6	Durchführung eines Widerspruchverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben; 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	30,00 2.500,00
7	Wie Nr. 6 wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist; 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	15,00 1.250,00

Ifd. Nr.	Gebühr für	Gebühr/ Auslagensatz EURO
8	Wie Nr. 6 wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war; bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	15,00 1.250,00
9	Ersatzausgabe Hundesteuermarke	3,50
10	Fotokopien oder Ausdrucke von Einheitswertbescheiden, Abgaben- oder Gewerbesteuerbescheiden, die auf Antrag des Kostenschuldners ausgefertigt wurden	2,50
11	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 128 Telekommunikationsgesetz (TKG), sowie gem. § 134 TKG (bei Grundstücken und Gebäuden). Auf Grundlage des § 223 TKG wird eine pauschale Verwaltungskostengebühr je Antrag erhoben.	130,00
12	Für die von einer Bauherrschafft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1	45,00
12a	Für die von der Bauherrschafft beantragte Ausnahme (§ 31 (1) BauGB) oder Befreiung (§ 31 (2) BauGB) von einem Bebauungsplan oder einer Abweichung von einer gemeindlichen Satzung (§ 91 HBO) gemäß § 74 (3) HBO, je Abweichung	60,00
13	Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation	75,00
14	Kopien bzw. Lichtpausen von Bebauungsplänen pro Stück	33,00
15	Schriftliche/mündliche Auskünfte zu Straßenausbauhöhen	22,00
16	Schriftliche/mündliche Auskünfte zu Erschließungskosten	22,00
17	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag	30,00
18	Löschungsbewilligungen / Vorrangeinräumungen	22,00
19	Bearbeitung von Anträgen auf Erwerb eines Baugrundstückes	35,00
20	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Finanzamt	15,00
21	Zuschlag für Trauungen an einem Wochenende; je Trauung	100,00
22	Trauungen außerhalb des Trauzimmers, je Trauung	150,00